Der Beitrag ist älter als 1 Jahr und der Inhalt möglicherweise nicht mehr aktuell!

Keine Begrenzung im Spielbetrieb für EU Bürger auch im Amateurbereich

17. August 2013

Der Rechtsausschuß des Westdeutschen Basketballverbandes hat als Verbandsgericht am 3.11.2009 (Az. 1NKV 2009) entschieden:

"Eine Ausländerregelung, welche die Teilnahme Staatsangehöriger der Europäischen Union am Spielbetrieb einer deutschen Amateurliga einschränkt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 39 EU - Vertrag (...)nichtig (...)".Eine solche Regelung verstoße gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot gem. Art. 12 EU - Vertrag und sei daher unwirksam. Es ist seit dem Bosmannurteil allgemein bekannt, dass bei klassischen Arbeitnehmern bereits ein Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit (nach Art. 39 Abs. 1 EU Vertrag) vorliegt. Schon die EU - Komission hatte festgestellt, dass Staatsangehörigen der Mitgliedsstaten bei Ihrem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat das Recht auf Zugang zu Sportaktivitätten als Amateurspieler unter den gleichen Bedingungen wie Inländer zuerkannt werden müssen. Die sportliche Tätigkeit stelle eine soziale Vergünstigung i.S. des Art.7 .2 der Verodrdnung Nr.1612/68 dar. Zwar existiert noch keine höherinstanzliche Rechtsprechung zu diesem Thema. Gleichwohl scheint sich die Rechtsauffassung der Komission und der Verbandgerichte auch für Amateure durchzusetzten. (Ausnahmen hiervon sind evtl. für Spielbetriebe möglich, deren Ziel die Kaderfindung für Nationalmanschaften ist.)

Die Verantwortlichen für die Ligabetriebe sollten Ihre Regelungen überprüfen und ggf. der neuen Rechtauffassung entsprechend anpassen.

17.08.2013 11:02 // Archiv: DSB-Nachrichten - Recht // ID 8784

Sie müssen sich anmelden, wenn Sie diesen Artikel kommentieren wollen.